

**Geschäftsordnung des Vorstandes
des
Ökumenischen Fördervereins
für christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V.**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. (7) der Vereinssatzung vom 11. Mai 2016 gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Interne Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und leitet sie. Er lädt zudem zu den Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt und vertreten.
- (2) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und den Bankverkehr. Er wird durch den stellvertretenden Kassenwart unterstützt und vertreten.
- (3) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste und fertigt die Sitzungsniederschriften; er veranlasst die Einladung zur Mitgliederversammlung und ist für die Zuwendungsbestätigungen sowie für Danksagungen an Förderer und Spender zuständig. Der Schriftführer führt zudem die Bestandsliste mit den auf Vereinskosten angeschafften Wertgegenständen. Er wird durch den stellvertretenden Schriftführer unterstützt.
- (4) Soweit erforderlich, unterstützen sich die Vorstandsmitglieder über ihren eigentlichen Aufgabenkreis hinaus gegenseitig.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzung richtet sich nach den in der Vereinssatzung vorgesehenen Bestimmungen.
- (2) Eine Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von Ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstand ist entsprechend der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet; soweit dieser verhindert ist, übernimmt sein Vertreter, sonst das älteste Vorstandsmitglied, die Leitung der Sitzung.

§ 4 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) In Vorstandssitzungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, Stimmen sind nicht übertragbar.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters, den Ausschlag.

§ 5 Sitzungsniederschrift

Zu Beweiszwecken ist zu jeder Vorstandssitzung eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Vereinsmitglied auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2016 in Kraft.